



Beschluss

In der Strafsache

gegen

Jörg Bergstedt,
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen **Beleidigung**

wird die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten trägt die Staatskasse.

Gründe:

Dem Angeschuldigten wird mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Gießen vom 23.02.2016 vorgeworfen, eine Beleidigung gem. §§ 185, 194 StGB zum Nachteil des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Nink begangen zu haben. Ihm wird zur Last gelegt, in einem Schreiben vom 05.03.2015, gerichtet an das Landgericht Gießen im Strafverfahren Az.: 3 Ns – 802 Js 35646/13, sich unter anderem wie folgt geäußert zu haben:

"Herr Nink war an den skandalösen Vorgängen rund um den benannten, misslungenen und dann auch noch öffentlich skandalisierten Versuch steckt, mich mit ausgedachten Straftaten hinter Gitter zu bringen (sogenannte "Federballaffäre", Verfahren mit AZ. 501 Js 12450/06, Beschluss vom 05.01.2017).

Das Misslingen dieses Versuchs lag nur an meiner Gegenwehr. Alle beteiligten Richter_innen, Polizeibeamt_innen und sonstigen Amtsträger_innen in Gießener Institutionen wollten wider besseren Wissens meine Inhaftierung und deren weiteren Fortbestand durchsetzen. Es handelte sich in allen Fällen um Rechtsbeugung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung bzw. Beihilfe zu diesen Delikten, dazu Verfolgung Unschuldiger und üble Nachrede. Dass diese Delikte nie strafrechtlich verfolgt wurden, sagt nichts über die Richtigkeit dieser Vorwürfe aus, sondern zeigt nur, welche Aufgaben Staatsanwaltschaften haben: Schwerverbrecher_innen, die sogar als Art kriminelle Vereinigung unter dem Deckmantel von Polizei und Justiz agieren, reinwaschen - Schwarzfahrer_innen hingegenseibst dann, wenn diese sich um Legalität bemühen und dem Gesetzeswortlaut folgen, gnadenlos verfolgen."

"Durch Verwendung des Begriffs "stattdessen" macht Richter Nink sogar selbst deutlich, dass sein Urteil im Widerspruch zum Verlauf der Verhandlung steht. Offensichtlicher kann die Missachtung des Beweisantragsrechts kaum gestaltet sein. Dass das Oberlandesgericht die Revision trotzdem als offensichtlich unbegründet pauschal zurückwies, mag darauf hinweisen, dass Richter Nink mit seiner Verstrickung in politische Interessenslagen, Auftrags- und Klassenjustiz nicht allein ist."

"So stammt das Strafrecht überwiegend aus der Kaiserzeit, d.h. Herr Nink als Strafrichter ist im Wesentlichen Verwalter gesellschaftlicher Konzeptionen aus dem vorletzten Jahrhundert und unter üblen politischen Bedingungen. Etliche Änderungen und Ergänzungen des Strafrechts stammen aus der Zeit des Nationalsozialismus, deren Sachverwalter Herr Nink heute und immer also auch ist. Zu diesen Paragraphen, mit denen die Nationalsozialisten menschliches Verhalten steuern und strafen wollten, gehört auch der heute in diesem Verfahren zugrunde liegende."

"Diese Konstellation trifft auch im laufenden Prozess wieder zu. Herr Nink mit seiner in seinen sozialen Schichten üblichen kleingeistigen Mutlosigkeit wird meine Positionen gegen den Unsinn von Fahrkarten, gegen die in ihnen innewohnenden soziale Ungerechtigkeit, die mit der Bestrafung des Schwarzfahrens verbundene Brutalisierung der Gesellschaft zwar verstehen, ja - so meine Einschätzung - nach Austausch der Argumente sogar teilen. Aber es wird seinem politischen Verständnis folgen und jegliches eigene Handeln dagegen ablehnen. Das scheinbar Utopische, eine Gesellschaft voranbringende ist ihm ein Graus. Wasch mich, aber mach mich nicht nass - das ist das politische Programm bildungsbürgerlicher Zauderei."

Das vollständige und von ihm unterzeichnete Schreiben des Angeschuldigten ist auf Bl. 4 f. d.A. abgebildet, weshalb das Gericht den angeblichen Wortlaut der Äußerung als zutreffend ansieht. Das Schreiben hatte der Angeschuldigte in der Berufungshauptverhandlung des gegen ihn geführten Strafverfahrens 3 Ns – 802 Js 35646/13 dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Nink überreicht.

Ausgehend von diesem Sachverhalt ist jedoch hinsichtlich der angeklagten Beleidigung nach §§ 185, 194 StGB ein hinreichender Tatverdacht nicht gegeben. Jedenfalls sind die Äußerungen des Angeschuldigten als Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB gerechtfertigt.

Das Gericht ist der Auffassung, dass sich die Äußerungen des Angeschuldigten jenseits der Grenzen einer sachlichen Auseinandersetzung im Strafprozess bewegen. Eine Verurteilung wegen Beleidigung durch die gegenständlichen Äußerungen ist jedoch nicht zu erwarten.

Die Äußerungen des Angeschuldigten stellen zunächst keine – den Straftatbestand des § 185 StGB erfüllende – sogenannte Formalbeleidigungen dar. Auch überschreiten sie die Grenze zur Schmähkritik nicht. Die Aussagen des Angeschuldigten sind vielmehr Teil einer umfassenden Meinungsäußerung und weisen einen Sachbezug auf. Bei verständiger Würdigung kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Herabsetzung und Diffamierung der Person im Vordergrund der Äußerungen des Angeschuldigten stehen.

Nach § 193 StGB sind Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. § 193 StGB ist eine Ausprägung des Grundrechts der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Allerdings gewährleistet Art. 5 Abs. 2 GG das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht schrankenlos, sondern nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze, zu denen auch die Strafgesetze zählen. Hierin liegt jedoch keine einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts. Vielmehr müssen nach der sogenannten Wechselwirkungslehre auch die allgemeinen Gesetze im Licht der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt

werden (BayObLGSt 1994, 121 [123]; BayObLG Beschluss vom 20.10.2004 - 1 St RR 153/04, NJW 2005, 1291).

Eine ehrverletzende Äußerung ist ausgehend von diesen Grundsätzen allerdings dann nicht mehr hinzunehmen, wenn mit ihr die Grenze zur Schmähkritik überschritten wird. Selbst eine überzogene und ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähkritik. Eine herabsetzende Äußerung nimmt erst dann den Charakter einer Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der betroffenen Person im Vordergrund steht (vgl. im Einzelnen BayObLGSt 2001, 92). Der Begriff ist eng auszulegen (vgl. Fischer, StGB, 63. Aufl., § 193 Rn. 18). Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung hat die Ehrbeeinträchtigung zudem gegenüber der Meinungsfreiheit in der Regel zurückzutreten, wenn die Meinungsäußerung der Durchsetzung legitimer eigener Rechte in einem gerichtlichen Verfahren dient und aus Sicht des Äußernden nicht völlig aus der Luft gegriffen ist (vgl. OLG München Beschluss vom 11.07.2016, 5 OLG 13 Ss 244/16; NJW 2016, 2759).

Die gegenständlichen Äußerungen des Angeschuldigten erfolgten in der Hauptverhandlung eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens, wobei er den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Nink zugleich wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnte und diesen Antrag unter anderem mit den gegenständlichen Äußerungen begründete. Die Äußerungen weisen damit einen eindeutigen Verfahrensbezug auf und dienten nach der Vorstellung des Angeklagten seiner Verteidigung in dem gegen ihn geführten Strafverfahren. Mit dem Schreiben suchte der Angeschuldigte zu begründen, dass der Vorsitzende Richter in dem gegen ihn geführten Strafverfahren keine unparteiliche Haltung einnehmen werde. Ungeachtet der Fragestellung, ob diese Auffassung zutreffend ist – davon geht das Gericht nicht aus – hatten die Äußerungen, die der Angeschuldigte zur Begründung seiner Ansicht tätigte, die Zielrichtung, sich im Strafverfahren zu verteidigen.

In dem Schreiben nahm der Angeschuldigte unter anderem Bezug auf vorangegangene Strafverfahren und die Rolle des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Nink. Inwieweit es sich bei diesen Äußerungen um Werturteile, wovon die Anklage ausgeht, oder möglicherweise nach § 186 StGB strafbaren Tatsachenbehauptungen handelt, kann dahinstehen, da in beiden Fällen die Rechtfertigung nach § 193 StGB zur Anwendung gelangt.

Der Angeschuldigte sieht sich im Zusammenhang mit einem von ihm als „Federballaffäre“ bezeichneten Strafverfahren als zu Unrecht beschuldigt und erhebt seitdem Vorwürfe gegen Polizei- und Justizbehörden. Jedenfalls seit diesem Strafverfahren äußert sich der Angeschuldigte zunehmend abschätzig über Polizei- und Justizbehörden. In jedem Fall nehmen die Äußerungen des Angeschuldigten auf konkrete Auseinandersetzungen in der Vergangenheit - in der er sich von der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten ungerecht behandelt sieht – Bezug und sind mithin im Sinne der genannten obergerichtlichen Rechtsprechung nicht völlig aus der Luft gegriffen.

Auch im Rahmen einer wertenden Gesamtschau bewegen sich die Äußerungen des Angeschuldigten in einem von der obergerichtlichen Rechtsprechung noch als Wahrnehmung berechtigter Interessen angesehen Bereich. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit beispielsweise die Erklärung, das „entartete Verhalten“ eines Staatsanwalts schütze „offensichtlich mafiöse“ Machenschaften (vgl. OLG Oldenburg Beschluss vom 14.04.2008 - Ss 131/08, NStZ-RR 2008, 201) und die Bezeichnung eines Staatsanwalts als „Rechtsbrecher, dessen Tage bei der Justiz gezählt sind“ (vgl. OLG Naumburg Beschluss vom 10.11.2011, 2 Ss 156/11, BeckRS 2016, 14794) als nach § 193 StGB gerechtfertigt angesehen. Zudem gehört es nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zu dem Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt auch mit drastischen Worten zu kritisieren (OLG München Beschluss vom 11.07.2016, 5 OLG 13 Ss 244/16, NJW 2016, 2759). Dabei ist der Umfang der Sach- und Verfahrensbezogenheit einer Äußerung sowohl bei der Bestimmung der Grenze zur Schmähkritik als auch bei der Abwägung der beteiligten Rechtsgüter und Interessen entscheidend zu berücksichtigen (OLG München Beschluss vom 11.07.2016, 5 OLG 13 Ss 244/16, NJW 2016, 2759). Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein Richter „von Berufs wegen in der Lage und auch gehalten ist, überpointierte Kritik an seiner Arbeit beim

„Kampf um das Recht“ auszuhalten“ (so auch EGMR, NJW 2004, 3317 Rn. 41; OLG München Beschluss vom 11.07.2016, 5 OLG 13 Ss 244/16, NJW 2016, 2759).

Der Angeschuldigte geht mit seinen Äußerungen davon aus, dass der betroffene Vorsitzende Richter - wie auch das Oberlandesgericht - in vergangenen Strafverfahren gegen ihn wissentlich Fehlurteile gefällt habe, da er Teil eines bestimmten, politisch geprägten Systems sei. Diese Aussage ist überpointiert und aus Sicht des Gerichts unzutreffend. Gleichwohl ist aufgrund der Verfahrensbezogenheit dieser Äußerungen und unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten.

Soweit die Anklageschrift offenbar davon ausgeht, dass eine ehrverletzende Äußerung des Angeschuldigten durch ein in die Nähe rücken des Vorsitzenden Richters am Landgericht Dr. Nink zur nationalsozialistischen Justiz vorliegt, teilt das Gericht diese Auffassung nicht, denn der Angeschuldigte wendet sich diesbezüglich lediglich gegen strafrechtliche Normen, welche aus der „Kaiserzeit“ bzw. der Zeit des Nationalsozialismus herrühren. Klarzustellen ist, dass der Angeschuldigte den Vorsitzenden Richter am Landgericht nicht ausdrücklich als Sach(ver)walter des Nationalsozialismus, sondern – dem Wortlaut des Schreibens vom 05.03.2015 nach – als Sachverwalter strafrechtlicher Vorschriften bezeichnete und diesem mithin nicht eine entsprechende Haltung unterstellte. Jedenfalls ist diese Äußerung in dem entsprechenden Schreiben nicht hinreichend eindeutig, um ihr einen ehrverletzenden Charakter zu entnehmen. Wie der Angeschuldigte selbst diese Passage verstanden haben will, ist Spekulation und kann jedenfalls insoweit keinen hinreichenden Tatverdacht begründen.

Aus diesen Gründen sieht das Gericht einen hinreichenden Tatverdacht nicht als gegeben. Die Verurteilung des Angeschuldigten ist nicht überwiegend wahrscheinlich.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens war daher gem. § 204 I StPO aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

RMB: sofortige Beschwerde

Grote
Richterin

Ausgefertigt
Amtsgericht Gießen, 11.04.2017

Basche, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

